

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.065.729

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)660/J-NR/2020

Wien, am 26. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben an mich am 29.01.2020 unter der Nr. **660/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Verbotsgegesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie lange dauerte das Ermittlungsverfahren gegen Brian E.?*

Das von der Staatsanwaltschaft Wels geführte Ermittlungsverfahren begann mit dessen Einleitung am 22. August 2019 und endete mit dessen Einstellung am 23. Dezember 2019.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

- *2. Mit welcher Begründung wurde das Verfahren eingestellt?*
- *4. Hat die Staatsanwaltschaft Wels E.s Tätowierungen in Augenschein genommen?*
  - a. Falls ja: Trägt E. diese Tätowierungen?
    - i. Falls ja: Wurde E. zu seiner angeblich vor Gericht getätigten Aussage, das Foto mit den Tattoos sei eine Fälschung<sup>4</sup>, befragt?
    - ii. Falls ja: Wurde E. damit konfrontiert, dass die „Schwarze Sonne“ direkt aus dem Nationalsozialismus stammt und mit keiner griechischen oder nordischen Mythologie in Verbindung gebracht werden kann?

Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil die leugnende Verantwortung des Beschuldigten in Anbetracht der übrigen Ermittlungsergebnisse, insbesondere der Sichtung der Tätowierungen des Beschuldigten im Rechtshilfeweg, nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit widerlegt werden konnte. Die Sichtung der Tätowierungen ergab einerseits, dass die mutmaßlich im Sinne des Verbots gesetzes bedenklichen Teile der Tätowierung im Detail anders ausgestaltet waren als in dem medial kolportierten Lichtbild ersichtlich, andererseits, dass diese im Verhältnis zu den übrigen Tätowierungen im Hintergrund standen.

Zudem konnte letztlich nicht mit der für eine Anklage erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte bei seinem vereinzelten Auftritt in Gmunden seine Tätowierungen bewusst und mit dem Vorsatz vorgezeigt hätte, sich dadurch im nationalsozialistischen Sinn vor allem propagandistisch zu betätigen. Das in den Medien kolportierte Foto entstand jedenfalls in der Umkleidekabine.

**Zu den Fragen 3 und 5:**

- *3. Welche Ermittlungshandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft angeordnet bzw. durchgeführt?*  
*a. Bitte um Angabe des Zeitpunkts, wann diese angeordnet und durchgeführt wurden.*
- *5. Hat die Staatsanwaltschaft Wels E.s Verbindungen zur Neonazi-Szene in Deutschland überprüft?*  
*a. Wenn ja, welche Erkenntnisse gab es diesbezüglich?*

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich (LVT OÖ) wurde am 29. August 2019 mit Ermittlungen beauftragt.

Am selben Tag wurde ein Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft Leipzig übermittelt, mit den Ersuchen

- Lichtbilder von den Tätowierungen (insbesondere mutmaßliche Hakenkreuz-Symbole und schwarze Sonne sowie sonstige allenfalls rechtsradikale Motive) des Beschuldigten anzufertigen, weil der Beschuldigte behauptet hatte, das vorliegende Lichtbild sei manipuliert,
- den Beschuldigten unter Hinweis auf seine Beschuldigtenrechte nach der österreichischen Strafprozessordnung zum Tatvorwurf zu vernehmen,
- weitere Zeugen, unter anderem den Trainer des Beschuldigten, zum Vorfall zu vernehmen sowie

- bekanntzugeben, ob und inwieweit der Beschuldigte bereits in der rechtsextremen Szene in Erscheinung getreten ist.

Die Staatsanwaltschaft Leipzig übermittelte die Ergebnisse des Rechtshilfeersuchens am 19. November 2019. Trotz ausdrücklichen Ersuchens teilte die Staatsanwaltschaft Leipzig keinerlei positive Erkenntnisse zu allfälligen Verbindungen des Beschuldigten zur rechtsextremen Szene in Deutschland mit. Aufgrund eigener Internetrecherchen war der Staatsanwaltschaft Wels jedoch bekannt, dass in Deutschland ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen seiner mutmaßlichen Teilnahme an einem rechtsradikalen Aufmarsch in Leipzig anhängig ist. Das LVT OÖ erstattete am 13. Dezember 2019 einen Abschlussbericht. Videos und/oder weitere Lichtbilder vom Kampf des Beschuldigten existieren nicht bzw. konnten nicht beigeschafft werden.

**Zur Frage 6:**

- *6. Hat die Welser Staatsanwaltschaft den Sachverhalt an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergegeben, um eine Prüfung nach dem Abzeichen- bzw. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) einzuleiten?*
  - a. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?*
  - b. *Wenn nein, warum ist dies nicht erfolgt?*
  - c. *Werden Sie eine Anzeige bei der zuständigen Behörde nach dem EGVG veranlassen?*

Die Staatsanwaltschaft Wels hat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Einstellung des Verfahrens gemäß Art. III Abs. 4 EGVG am 11. Februar 2020 mitgeteilt. Eine Verständigungspflicht zur Ermöglichung einer Prüfung nach dem Abzeichengesetz besteht nicht.

Die für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen wegen Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG oder nach dem Abzeichengesetz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sind in Ausübung der Sicherheitsverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 SPG funktional dem Bundesministerium für Inneres zugeordnet. Die Frage nach dem Prüfungsergebnis betrifft daher nicht meinen Zuständigkeitsbereich.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



